



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1992

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	30. 1. 1992	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung)	70
301	4. 2. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Rheinberg in Xanten	70
41	29. 1. 1992	Dritte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	74
7831	6. 2. 1992	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts	70
7848	6. 2. 1992	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates	72
	23. 1. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Bergehalde westlich der Tettenbachstraße im Gebiet der Stadt Dortmund)	73
	30. 1. 1992	Bekanntmachung der Satzung der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1992	73

2022

**Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entschädigung
der Mitglieder der Landschaftsversammlung und
der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen
sowie über Zuschüsse an die Fraktionen
(Entschädigungssatzung)**

Vom 30. Januar 1992

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat die 9. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes am 30. Januar 1992 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung) beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung vom 12. November 1976 (GV. NW. S. 382), zuletzt geändert am 21. November 1986 (GV. NW. S. 746), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird in Satz 3 die Zahl „150“ durch die Zahl „140“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Münster, den 30. Januar 1992

Bolte
Vorsitzende der
9. Landschaftsversammlung

Veldhues Peters
Schriftführer der
9. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 30. Januar 1992

Dr. Scholle
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1992 S. 70.

301

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung einer Zweigstelle
des Amtsgerichts Rheinberg in Xanten**

Vom 4. Februar 1992

Aufgrund des Artikels II § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RG. NW. S. 99), geändert durch Gesetz vom 24. Februar 1970 (GV. NW. S. 168), wird verordnet:

Artikel I

§ 2 der Verordnung über die Errichtung einer Zweigstelle des Amtsgerichts Rheinberg in Xanten vom 9. November 1978 (GV. NW. S. 574), geändert durch Verordnung vom 6. März 1989 (GV. NW. S. 96), erhält folgende Fassung:

„§ 2

In der Zweigstelle werden von den zur Zuständigkeit des Amtsgerichts Rheinberg gehörenden Sachen die Grundbuchsachen bearbeitet.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. März 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Februar 1992

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1992 S. 70.

7831

**Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des
Tierseuchenrechts**

Vom 6. Februar 1992

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1853), wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

Zuständige Behörde im Sinne des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482) und aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassener Rechtsverordnungen ist nach § 1 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 1984 (GV. NW. S. 754), geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), die Kreisordnungsbehörde, soweit in dieser Verordnung keine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

§ 2

Tierseuchengesetz

Zuständige Behörde im Sinne des Tierseuchengesetzes ist

für die Einziehung eines tierärztlichen Obergutachtens und die Regelung des Verfahrens nach § 15 Abs. 2,

für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17 d Abs. 1 Satz 1,

für die Entgegennahme der Anzeige über die Herstellung von Mitteln nach § 17 d Abs. 2 Satz 2 und

für die Freistellung einer Klinik oder eines Institutes von der Überwachung durch den Amtstierarzt nach § 17 e Satz 2

der Regierungspräsident.

§ 3

Tuberkulose-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Tuberkulose-Verordnung vom 16. Juni 1972 (BGBl. I S. 915), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen und Heilversuche nach § 2 Satz 2

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 4

Brucellose-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Brucellose-Verordnung vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen und Heilversuche nach § 2 Satz 2

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

2. für die Zulassung von Ausnahmen von der Untersuchungspflicht nach § 3 Abs. 2

der Regierungspräsident.

§ 5

Klauentiere-Ausfuhrverordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Klauentiere-Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1990 (BGBl. I S. 734), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen bei der Ausfuhr von Rindern und Schweinen nach § 8 Abs. 1,
für die Zulassung von Ausnahmen bei der Ausfuhr von Fleisch und Fleischerzeugnissen nach § 13 Abs. 1 und
für die Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 7

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

2. für die Zulassung eines Marktes nach § 4 Abs. 1,
für die Zulassung von Ausnahmen nach § 9 b Abs. 2,
für die Zulassung von Besamungsstationen nach § 9 c Abs. 1 und
für die Zulassung von Embryotransfereinrichtungen nach § 9 e

der Regierungspräsident.

§ 6

Geflügelpest-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1985 (BGBl. I S. 1624), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen nach § 5 Abs. 3

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

2. für die Anordnung von Impfungen nach § 5 Abs. 4 und die Zulassung von Ausnahmen von der Impfpflicht nach § 7 Abs. 2

der Regierungspräsident,

3. für das Anbringen von Schildern nach § 15 Abs. 1 Satz 2 die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7

Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit

Zuständige Behörde im Sinne der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit vom 30. April

1980 (BGBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen und Heilversuche nach § 3 Abs. 2 Nr. 1

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 8

Psittakose-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

für die Zulassung von Fußringen eines eingetragenen Züchtervereins nach § 2 Abs. 2 Satz 1

der Regierungspräsident.

§ 9

Einhufer-Blutarmut-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Einhufer-Blutarmut-Verordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1845), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen, Maßnahmen diagnostischer Art und Heilversuche nach § 2 Abs. 1 Satz 3

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 10

Schweinepest-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Schweinepest-Verordnung vom 3. August 1988 (BGBl. I S. 1559), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

2. für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2,
für die Anordnung von Impfungen nach § 2 Abs. 3,
für das Absehen von der Anordnung der unschädlichen Beseitigung der getöteten ansteckungsverdächtigen Schweine nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und
für die Anordnung einer systematischen Gebietsimpfung nach § 14

der Regierungspräsident.

§ 11

Rinder-Leukose-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1980 (BGBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen und Heilversuche nach § 3

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 12

Tollwut-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Tollwut-Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1168) ist

1. für die Zulassung von Ausnahmen für Impfungen nach § 3 Nr. 2

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft,

2. für das Anbringen von Schildern nach § 8 Abs. 2 die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 13

Tierimpfstoff-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Tierimpfstoff-Verord-

nung vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

für die Entgegennahme der Anzeige über den Wechsel von Personen oder Änderungen im Betrieb nach § 3 Satz 1,

für das Herstellen des Einvernehmens mit der Zulassungsstelle über die Beobachtung von Prüfungen nach § 28,

für die Zulassung von Ausnahmen der Anwendung von Mitteln durch Tierärzte nach § 34 und

für die Zulassung von Ausnahmen nach § 37 für die Herstellung von Mitteln, die unter Verwendung von in einem bestimmten Tierbestand isolierten Krankheits-erregern hergestellt worden sind,

der Regierungspräsident.

§ 14

Tierseuchenerreger-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1,

für die Entgegennahme einer Anzeige nach § 5,

für die Entgegennahme einer Anzeige nach § 6 und

für das Untersagen, Beschränken oder Verboten von Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 und 2

der Regierungspräsident.

§ 15

Klauentiere-Einfuhrverordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1990 (BGBl. I S. 832), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

für die Zulassung von Schlachtviehmärkten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und

für die Anordnung nach § 6 Abs. 3 und 4, Rinder und Schweine in bestimmte Schlachthäuser zu verbringen und dort zu schlachten

der Regierungspräsident.

§ 16

Bienen-Einfuhrverordnung

Zuständige Behörde im Sinne der Bienen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 995), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

für die Benennung der Untersuchungsstelle nach § 2 Abs. 2 Nr. 3

das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

§ 17

MKS-Verordnung

Zuständige Behörde im Sinne der MKS-Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703), geändert durch Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151), ist

für die Anordnung einer Impfung auch für über zwei Wochen alte Schweine,

für über zwei Monate alte Schafe und Ziegen sowie

für andere für die Seuche empfängliche Tiere nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und

für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Satz 1 Nr. 1

der Regierungspräsident.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

nach § 76 des Tierseuchengesetzes und

nach § 5 des Gesetzes betreffend die Beseitigung von

Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen vom 25. Februar 1876 (RGBl. S. 163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469),

wird auf die Kreisordnungsbehörden übertragen.

§ 19

Schlußvorschrift

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 1990 (GV. NW. S. 555), außer Kraft.

Düsseldorf, den 6. Februar 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1992 S. 70.

(L. S.)

7848

Verordnung

über Zuständigkeiten nach der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates

Vom 6. Februar 1992

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird nach Anhörung des Ausschusses für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechenden Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Februar 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1992 S. 72.

(L. S.)

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 11. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt
Dortmund/Unna/Hamm (Bergehalde westlich der
Tettenbachstraße im Gebiet der Stadt Dortmund)**

Vom 23. Januar 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 1991 die Aufstellung der 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm (Bergehalde westlich der Tettenbachstraße im Gebiet der Stadt Dortmund), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 15. Januar 1992 – VI B 1 – 60.15.10 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 11. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Dortmund zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 23. Januar 1992

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1992 S. 73.

**Bekanntmachung
der Satzung der Hauptfürsorgestelle des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die
Zuweisung von Mitteln der Hauptfürsorgestelle aus
der Ausgleichsabgabe nach § 11 SchwbG an die
örtlichen Fürsorgestellen bei den kreisfreien
Städten, Großen kreisangehörigen Städten und
Kreisen in Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1992**

Vom 30. Januar 1992

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat aufgrund des § 11 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG-KoF SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1987 (GV. NW. S. 401), in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), am 30. Januar 1992 folgende Satzung der Hauptfürsorgestelle beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Für das Haushaltsjahr 1992 werden den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen als örtlichen Fürsorgestellen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Schwerbehindertengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Schwerbehindertengesetz vom 31. Januar 1989 (GV. NW. S. 78)

30 vom Hundert

des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung sind die Einnahmen der Hauptfürsorgestelle Münster im Haushaltsjahr 1991 aus den Ausgleichsabgabezahlungen der Arbeitgeber gemäß § 11 des Schwerbehindertengesetzes unter Berücksichtigung des Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen für das Jahr 1990 abzüglich der Abführung an den Ausgleichsfonds gemäß § 11 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes.

§ 3

(1) 25 vom Hundert des Aufkommens an Ausgleichsabgabe werden auf die örtlichen Fürsorgestellen aufgeteilt entsprechend der Zahl der Schwerbehinderten, die am 31. 10. 1990 in ihrem Zuständigkeitsbereich auf Arbeitsplätzen von beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern (§ 5 Abs. 1 SchwbG) beschäftigt wurden.

(2) Die durch die örtlichen Fürsorgestellen bis zum Ende des Haushaltsjahres 1991 nicht verausgabten und nicht gebundenen Mittel an Ausgleichsabgabe werden auf den nach Absatz 1 errechneten Betrag angerechnet.

41

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für die Tätigkeit der Kursmakler
an der Rheinisch-Westfälischen Börse
zu Düsseldorf**

Münster, den 30. Januar 1992

Aufgrund des § 30 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (RGBl. S. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1412), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Börsenwesens vom 20. August 1975 (GV. NW. S. 544) wird nach Anhörung der Kursmaklerkammer und des Börsenvorstandes verordnet:

Veldhues Peters
Schriftführer der
9. Landschaftsversammlung

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Tätigkeit der Kursmakler an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vom 12. Mai 1978 (GV. NW. S. 245), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1986 (GV. NW. S. 742), wird wie folgt geändert:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

„(4) Soweit nach den Absätzen 1 bis 3 die Gebühr weniger als 1,50 DM ausmachen würde, beträgt sie 1,50 DM.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Januar 1992

Münster, den 30. Januar 1992

Dr. Scholle
Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV, NW, 1992 S. 74.

- GV. NW. 1992 S. 73.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuheben. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359